

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Eisenbahngüterwagen ('AGB GW')

(Stand: 01.01.2011)

Präambel

- (1) Die nachfolgenden 'AGB GW' sind wesentlicher Bestandteil der Vermietung von Güterwagen durch die EAH GmbH (im Folgenden genannt: Vermieterin) und integraler Vertragsbestandteil aller Mietverträge über die Vermietung von Güterwagen durch die Vermieterin.
- (2) Die 'AGB GW' gelten auch dann für alle künftigen Vermietungen, wenn bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die Geltung dieser 'AGB GW' hingewiesen wird. In solchen Fällen erlangen sie spätestens bei Inanspruchnahme der Leistungen der Vermieterin Geltung.
- (3) Von diesen 'AGB GW' abweichende oder sie ergänzende Bedingungen der Mieterin werden in keinem Fall Vertragsinhalt, auch nicht, wenn die Vermieterin diesen nicht ausdrücklich widerspricht und/oder die Mieterin erklärt, nur zu ihren Bedingungen einen Vertrag abzuschliessen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte und/oder Ausschluss dieser 'AGB GW' bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Vermieterin.

§ 1 Mietgegenstand

- (1) Mietgegenstand sind Eisenbahngüterwagen (im Folgenden genannt: Mietsache) der im Mietvertrag festgelegten Gattung(en) für den nationalen und internationalen Güterverkehr.
- (2) Die Vermieterin kann auch während der Mietdauer über die Mietsache im Rahmen der im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen frei verfügen.
- (3) Ein Eigentumsübergang auf die Mieterin findet zu keinem Zeitpunkt statt.
- (4) Die Mieterin ist nicht berechtigt, die Mietsache zu veräußern, zu verpfänden oder auf andere Weise rechtlich darüber zu verfügen.
- (5) Die Mieterin ist verpflichtet, die Vermieterin über eine Beschlagnahmung, Retention o.ä. der Mietsache unverzüglich zu informieren und entsprechende Behörden oder Dritte auf den Mietvertrag hinzuweisen. Sie trägt alle Kosten, die der Vermieterin aus der Abwendung bzw. Bearbeitung solcher Massnahmen entstehen.
- (6) Machen Dritte Eigentumsrechte an der Mietsache gegenüber der Mieterin geltend, wird die Mieterin die/den Dritten auf die Eigentumsrechte hinweisen und die Vermieterin entsprechend und unverzüglich informieren.

§ 2 Mietdauer und Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis beginnt
 - mit dem im Mietvertrag aufgeführten Vertragsbeginn oder
 - mit der Übergabe der Mietsache an die Mieterin oder
 - mit der Abnahme der Mietsache durch die Mieterin oder
 - mit dem Absendetag (gemäss Frachtbriefstempel des Absendebahnhofs) oder
 - (mangels Versandverfügung) mit der Bereitstellung der Mietsache, je nachdem, was zuerst eintritt.
- (2) Das Mietverhältnis endet
 - mit dem im Mietvertrag aufgeführten Vertragsende oder
 - mit der Rückgabe der Mietsache an die Vermieterin oder
 - mit der Rücknahme der Mietsache durch die Vermieterin oder
 - mit dem Rücksendetag (Datum des Eingangs am vereinbarten Ort), je nachdem, was zuletzt eintritt.
- (3) Der Tag der Übergabe und der Rückgabe der Mietsache gilt jeweils als voller Miet-Tag.
- (4) Erfolgt die Rückgabe auf Verlangen der Vermieterin durch Weitergabe der Mietsache an einen Dritten oder durch Bereitstellung für diesen Zweck, so endet das Mietverhältnis mit dem Tag der Absendung (gemäss Frachtbriefstempel des Absendebahnhofs) oder dem der Bereitstellung vorangehenden Tag, je nachdem, was zuletzt eintritt.
- (5) Das Mietverhältnis endet bei befristeten Verträgen automatisch durch Fristablauf, jedoch unter Beachtung der Regelungen in den Absätzen (2) - (4).
- (6) Bei unbefristeten Mietverträgen kann das Mietverhältnis unter Berücksichtigung der im Mietvertrag vereinbarten Kündigungsfristen durch eine ordentliche Kündigung in schriftlicher Form beendet werden.
- (7) Während der Vertragslaufzeit bleibt das Recht der ausserordentlichen Kündigung für beide Vertragspartner bestehen. Die Vermieterin darf insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in den folgenden Fällen den Mietvertrag fristlos kündigen:
 - (drohende) Insolvenz der Mieterin,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Mieterin,
 - Ablehnung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Mieterin mangels Masse oder Eintritt in vergleichbare Restrukturierungsverhandlungen mit Gläubigern der Mieterin,
 - wenn die Mieterin trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung mit Zahlungsverpflichtungen, die insgesamt die vereinbarte Miete von 1 Monat übersteigen, länger als einen Monat im Verzug ist,
 - wenn die Mieterin gemäss Mietvertrag für die Instandhaltung und Wartung der Mietsache verantwortlich ist und die Mietsache trotz Aufforderung durch die Vermieterin nicht ordnungsgemäss innerhalb der von der Vermieterin gesetzten Frist instand hält,
 - wenn die Mieterin trotz Abmahnung durch die Vermieterin die Mietsache nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag, den technischen und rechtlichen Bestimmungen regelkonform verwendet,

- wenn die Mieterin trotz Abmahnung durch die Vermieterin in sonstiger Weise gegen den Mietvertrag und die darin enthaltenen Regelungen verstösst. Die Mieterin darf insbesondere in folgenden Fällen den Mietvertrag fristlos kündigen:
 - Insolvenz der Vermieterin,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Vermieterin,
 - Ablehnung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Vermieterin mangels Masse oder Eintritt in vergleichbare Restrukturierungsverhandlungen mit Gläubigern der Vermieterin,
 - wenn die Vermieterin ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft einstellt,
 - wenn die Vermieterin ohne rechtfertigenden Grund Arbeiten zur Behebung von Mängeln oder Beseitigung von Unfallschäden an der Mietsache, zu denen sie verpflichtet ist, nicht erledigt bzw. unterbricht und diese auch nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung durch die Mieterin nicht erledigt bzw. wieder aufnimmt.
- (8) Im Falle einer durch die Vermieterin ausgesprochenen ausserordentlichen Kündigung endet das Besitzrecht der Mieterin an der Mietsache sofort und automatisch.
- (9) Die Mieterin hat der Vermieterin alle aus einer von ihr verursachten vorzeitigen Vertragsbeendigung resultierenden Schäden vollständig zu ersetzen.

§ 3 Mietzahlung / Zahlungsabsicherung

- (1) Die Mieterin zahlt der Vermieterin während der Mietdauer unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Modalitäten und Termine die im Mietvertrag festgelegte Miete. Sofern der Mietvertrag keine anderslautenden Regelungen enthält, erfolgen alle aus dem Mietvertragsverhältnis resultierenden Zahlungen grundsätzlich per Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschrift.
- (2) Eine Pflicht zur Bezahlung der Miete besteht auch in dem Falle weiter, in dem die Mieterin die Mietsache aus irgendeinem Grunde, einschließlich turnusmässiger Überprüfungen, Werkstattaufenthalte zwecks Reparatur und/oder Revision, bahnamtlicher Untersuchungen, Anordnungen eines 'EVU' oder der Bahnbehörden und Höherer Gewalt, nicht nutzt bzw. nutzen kann, vorausgesetzt, die Vermieterin ist ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen. Die Verpflichtung der Mieterin zur Zahlung der Miete besteht auch in den Fällen weiter, in denen die Vermieterin die Mietsachen nach dem Ende der Mietdauer nicht sofort nutzen kann, sofern die Ursache dafür in den Verantwortungsbereich der Mieterin fällt (z.B. erforderliche Reinigung, Instandsetzung, Schadensbeseitigung aufgrund von Rückgabe der Mietsachen in nicht vertragsgerechtem Zustand).
- (3) Für den Fall, dass die Mieterin die Mietsachen gleich aus welchem Grund verspätet zurückgibt oder die Mietsachen sich bei Rückgabe nicht in vertrags-gemässen Zustand befinden und die Verpflichtung zur Mietzahlung sich dadurch verlängert, erhöht sich die vereinbarte Miete um 15% ab dem 1. Tag, der dem ursprünglichen Ende des Mietvertrags folgt. Der Vermieterin bleibt es ausserdem unbenommen, einen höheren Eigen-, Fremd- oder Verzugsschaden gegenüber der Mieterin geltend zu machen.
- (4) Die Miete beinhaltet weder Mehrwertsteuer, Quellensteuer, Zoll oder andere direkte oder indirekte Steuern und Abgaben. Solche im Rahmen der Vermietung eventuell entstehenden Kosten gehen sämtlich zu Lasten der Mieterin. Sofern die Vermieterin aufgrund einer Quellensteuer oder ähnlicher Kosten effektiv weniger als die im Mietvertrag vereinbarte Miete erhält, verpflichtet sich die Mieterin zur Zahlung des entsprechenden Differenzbetrages unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Modalitäten und Termine.
- (5) Die Miete ist, sofern im Mietvertrag keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, auf der Basis einer Laufleistung von max. 60.000 km p.a. kalkuliert. Sollte die tatsächliche jährliche Laufleistung die vereinbarte Maximal-Laufleistung überschreiten, so hat die Mieterin die Vermieterin unverzüglich bei Erkennen der (drohenden) Laufleistungsüberschreitung zu informieren. Die Mieterin haftet für alle sich aus der Unterlassung dieser Information ergebenden Folgen. Die Vermieterin ist bei Überschreiten der Laufleistung zu einer auch rückwirkend wirksamen Erhöhung der Miete berechtigt.
- (6) Für den Fall, dass die Mietsache unter unangemessenen Einsatzbedingungen bzw. unsachgemäss verwendet wird und daraus erhöhter Verschleiss, erhöhter Wertverlust und/ oder unübliche Beschädigungen resultieren, gilt Absatz (5) analog.
- (7) Bei nachgewiesenen Kostenerhöhungen im Bereich der Güterwagenvermietung oder der allgemeinen Lebenshaltung ist die Vermieterin ebenfalls zu einer Erhöhung der Miete berechtigt. Die Erhöhung wird frühestens zum 1. des Monats wirksam, der dem Monat folgt, in welchem die Vermieterin sie gegenüber der Mieterin schriftlich geltend macht.
- (8) Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Mietzahlungstermine gerät die Mieterin ohne Mahnung in Verzug. Die Mieterin hat der Vermieterin einen Verzugszins in Höhe von 1% der überfälligen Mietsumme pro angefangenem Monat des Zahlungsverzugs zu zahlen.
- (9) Eine Aufrechnung von Seiten der Mieterin gegen Forderungen der Vermieterin ist nur mit unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Forderungen der Mieterin zulässig.

- (10) Zur Absicherung sämtlicher aus dem Mietvertrag resultierender finanziellen Verpflichtungen stellt die Mieterin vor Übernahme der Mietsache eine unverzinsliche Sicherheitsleistung in Höhe von 3 Brutto-Monatsmieten.

§ 4 Übergabe und Rückgabe der Mietsache

- (1) Die Vermieterin stellt der Mieterin die Mietsache in ordnungsgemäßen Zustand unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Modalitäten zur Verfügung. Die Vermieterin ist bemüht, die Mietsache zu den im Mietvertrag vereinbarten Terminen zur Übergabe bereit zu stellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, sind Terminzusagen von Seiten der Vermieterin grundsätzlich unverbindlich. Abtrennbare Teile der Leistungen der Vermieterin sind bzgl. Termine und Fristen jeweils gesondert zu betrachten; insoweit ist die Mieterin zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet. Die Vermieterin sichert generell keinerlei konkrete Eigenschaften der Mietsache zu.
- (2) Es liegt im Verantwortungsbereich der Mieterin, sich vom ordnungsgemäßen Zustand und von der Eignung der Mietsache für ihre Verwendungszwecke zu überzeugen. Etwaige Beanstandungen/Mängel müssen der Vermieterin im Rahmen der Übergabe der Mietsache, spätestens aber innerhalb von 3 Kalendertagen ab Eintreffen der Mietsache am im Mietvertrag vereinbarten Übergabeort von Seiten der Mieterin schriftlich im Übergabe-/Rückgabeprotokoll angezeigt werden. Andernfalls gilt die Mietsache als ordnungs- und vertragsgemäß zur Verfügung gestellt. Selbiges gilt, wenn die Mieterin die Übergabe-Untersuchung innerhalb der 3-Tages-Frist versäumt. Der Übergabetermin ist dabei nach Möglichkeit gemeinsam zwischen den Parteien innerhalb der 3-Tages-Frist abzustimmen. Die Abnahme darf von Seiten der Mieterin nur wegen wesentlicher Beanstandungen/Mängel verweigert werden.
- (3) Mietsachen, die sich bei Vertragsabschluss oder -verlängerung bereits im Besitz der Mieterin befinden, bedürfen keiner Übergabe und gelten generell als frei von Beanstandungen/Mängeln, es sei denn die Mieterin hat zuvor Beanstandungen/Mängel schriftlich an die Vermieterin gemeldet.
- (4) Bei berechtigten wesentlichen Beanstandungen/Mängeln ist die Vermieterin berechtigt, nach ihrer Wahl die Vertragsmenge zu reduzieren oder vergleichbaren Ersatz zu stellen. Leistungs- und/oder andere Typ-bedingte Abweichungen hat die Mieterin hierbei billiger in Kauf zu nehmen, soweit die Mindesteinsatzanforderungen erfüllt und die Abweichungen der Mieterin für ihren Einsatzzweck zumutbar sind. Alternativ können beide Vertragspartner vereinbaren, dass die berechtigten Mängel/Beanstandungen - sofern dies möglich ist - zeitnah behoben werden und die betroffenen Mietsachen im Anschluss daran erneut übergeben werden.
- (5) Im Falle von Höherer Gewalt oder sonstiger Erfüllungshindernisse wird die Verpflichtung der Vermieterin zur Übergabe der Mietsache für die Dauer der Höheren Gewalt bzw. der sonstigen Erfüllungshindernisse ausgesetzt.
- (6) Wird im Falle von Höherer Gewalt oder sonstiger Erfüllungshindernisse eine (weitere) Übergabe von Mietsachen unmöglich, so wird der Mietvertrag auf die zu diesem Zeitpunkt bereits übergebene Menge an Mietsachen reduziert bzw. bei noch nicht erfolgter Übergabe von Mietsachen aus diesem Vertrag annulliert.
- (7) Für den Fall, dass die bei der offiziell zuständigen Stelle beantragten Genehmigungen, Zulassungen und/oder Nr. für die Mietsachen nicht rechtzeitig vorliegen, gelten die Regelungen der Absätze (5) und (6) analog.
- (8) Vermieterin und Mieterin verständigen sich unter Beachtung der im Mietvertrag geregelten Modalitäten spätestens 8 Wochen vor Ablauf des Mietvertrags im Detail über die Rückgabe der Mietsachen. Die Mieterin hat bei der Vermieterin die Adresse des Rückgabeortes zu erfragen, wobei dieser aus operativen Gründen von dem im Mietvertrag vereinbarten Rückgabeort abweichen kann. Unabhängig von individuellen Vereinbarungen der Vertragsparteien müssen die Mietsachen bei Rückgabe betriebsicher und verkehrstauglich sowie gereinigt und frei von Ladegutrückständen sein. Als Gradmesser dafür gelten mindestens die Bestimmungen der Anlage 9 des Allgemeinen Vertrags über die Verwendung von Eisenbahngüterwagen ('AVV'). Die minimale Bremssohlendicke hat bei Rückgabe 40 mm zu betragen, es sei denn, der Mietvertrag bestimmt, dass die Vermieterin für die Durchführung der laufenden Instandsetzungen und Wartungen zwischen den Revisionszeiten verantwortlich ist.
- (9) Für die Dokumentation der Rückgabe wird das bei der Übergabe verwendete Übergabe-/ Rückgabeprotokoll verwendet. Die Rückgabe wird durch die Vermieterin selbst oder einen durch sie Beauftragten vorgenommen und durch Unterschrift des Protokolls bescheinigt. Beide Vertragsparteien erhalten je ein Exemplar des unterzeichneten Protokolls.

§ 5 Frachtkosten /Gebühren / sonstige Kosten

- (1) Während der Mietdauer - inklusive der Gestellung der Mietsachen zur Übergabe und Rückgabe - anfallende Frachtkosten und andere im Zusammenhang mit der Beförderung und der Abstellung der Mietsachen anfallende Gebühren und sonstige Kosten gehen zu Lasten der Mieterin.
- (2) Wenn der Mietvertrag nichts anderes regelt, gehen die im Rahmen ggf. notwendiger Werkstattaufenthalte anfallenden Transportkosten für die Zu- und Abfuhr der Güterwagen in bzw. aus der Werkstatt ebenfalls zu Lasten der Mieterin.

§ 6 Verfügungsrecht / Einsatz und Betrieb

- (1) Die Mietsache steht während der gesamten Mietdauer zur alleinigen Verfügung der Mieterin; insofern trägt die Mieterin während dieser Zeit das alleinige Risiko für die Mietsache selbst als auch deren ordnungsgemäßen Betrieb. Die Mieterin ist verpflichtet, die Mietsache während der gesamten Mietdauer ausschliesslich für ihre eigenen Zwecke und in einer Weise zu nutzen, die dem Bestimmungszweck der Mietsache entspricht und bei der Nutzung die angemessene und übliche Sorgfalt anzuwenden. In diesem Umfang ist die Mieterin Verfügungs-

berechtigte der Mietsache im Sinne des 'AVV'.

Der Mieterin ist es nicht gestattet, ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin Änderungen an der Mietsache oder Teilen derselben vorzunehmen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit von der Vermieterin genehmigten Änderungen gehen zu Lasten der Mieterin. Zu diesen Kosten gehören insbesondere auch die Wiederherstellung des Ursprungszustandes der Mietsache bei Vertragsende (Rückbau), sämtliche Instandhaltungskosten für die modifizierten Teile, sowie Kosten für ggf. erforderliche Genehmigungsverfahren. Einigen sich die Parteien über die Durchführung der Änderungen an der Mietsache zu Lasten der Vermieterin, trägt die Vermieterin alle Kosten für die Änderungsmaßnahmen. Die Vermieterin ist im Gegenzug berechtigt, die Mietsache zum Zeitpunkt der Übergabe der geänderten Mietsache entsprechend zu erhöhen.

Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin wesentliche während der Mietdauer auftretende Mängel/Beanstandungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Entdeckung, schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin fortlaufend und unverzüglich alle notwendigen Informationen und Daten schriftlich zu übermitteln, die diese benötigt, um die Halterverpflichtungen gemäß 'AVV' und 'ECM' (Entity in Charge of Maintenance) umfassend und pünktlich zu erfüllen.
- (3) Die Mieterin tritt hinsichtlich der Disposition/Verfügung der Mietsache für Last- und Leerläufe als Verfügungsberechtigte des Halters im Sinne des 'AVV' auf.
- (4) Die Mieterin darf die Mietsache grundsätzlich nur mit Eisenbahnverkehrsunternehmen ('EVU') befördern lassen, die dem 'AVV' beigetreten sind. Sollte die Mieterin die Beförderung der Mietsache durch ein 'EVU' durchführen lassen, das dem 'AVV' nicht beigetreten ist, so hat die Mieterin der Vermieterin den hieraus ggf. entstehenden wirtschaftlichen Nachteil auszugleichen und die Vermieterin so zu stellen, als ob die Beförderung durch ein 'EVU' erfolgt wäre, das dem 'AVV' beigetreten ist.
- (5) Die Mieterin steht gegenüber der Vermieterin für die Einhaltung der Bestimmungen des 'AVV' durch das verwendende 'EVU' ein und stellt die Vermieterin von jeglichen Nachteilen aus der Nichteinhaltung frei. Erforderlichenfalls trifft die Mieterin mit dem verwendenden 'EVU' ergänzende vertragliche Vereinbarungen, um die Einhaltung der Bestimmungen des 'AVV' durch das 'EVU' sicher zu stellen. Dabei ist die Mieterin jedoch in keinem Fall berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin mit dem verwendenden 'EVU' Abweichungen von den Bestimmungen des 'AVV' zu vereinbaren.
- (6) Im Falle eines Unfalls, Diebstahls, Brands o.ä. Vorfalles ist die Mieterin verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, die der Beweissicherung des Vorfalles dienen können und die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche der Vermieterin gewährleisten. Die Mieterin ist ferner verpflichtet, kein Schuld- oder Anerkenntnis abzugeben und keinem Vergleich, der Schadensersatzansprüche der Vermieterin zum Gegenstand hat, zuzustimmen. Die Vermieterin ist unaufgefordert und unverzüglich umfassend durch die Mieterin zu informieren.
- (7) Die Mieterin hat der Vermieterin umgehend und vollständig alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die die Vermieterin bzw. der Halter zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegenüber Dritten ('EVU', Eisenbahninfrastrukturbetreiber, Sonstige) benötigt; ferner ist die Mieterin verpflichtet, die Vermieterin bzw. den Halter bei der Durchsetzung solcher Ansprüche umfassend zu unterstützen.
- (8) Die Vermieterin kann von der Mieterin jederzeit Auskunft darüber verlangen, von welchen 'EVU' die Mietsachen befördert wurden. Sie kann die Beförderung der Mietsache durch bestimmte 'EVU' jederzeit untersagen, unabhängig davon ob diese dem 'AVV' beigetreten sind oder nicht.
- (9) Die Mieterin ist über den 'AVV' hinaus auch zur Beachtung aller einschlägigen Rechts- und Betriebsvorschriften einschließlich behördlicher und technischer Vorgaben in ihren jeweils gültigen Fassungen verpflichtet. Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass die Mietsache auch zwischen Werkstattläufen/Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen. Abweichungen hiervon hat die Mieterin der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls haftet sie für alle sich hieraus ergebenden Folgen und/oder Kosten sowohl gegenüber der Vermieterin als auch gegenüber Dritten.
- (10) Sofern die Mieterin - nach vorheriger Einholung einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der Vermieterin - die Anbringung eigener Anstrichen oder Logos wünscht, hat sie alle damit sowie mit der späteren rückstandslosen Entfernung und Wiederanbringung der ursprünglichen Anstrichen verbundenen Kosten zu tragen.
- (11) Die Mieterin ist für die Mietdauer für die sach- und fachgerechte Instandhaltung der Mietsache auf ihre Kosten verantwortlich. Grundlage dafür bilden der 'AVV' so wie von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dokumente. Die Mieterin verpflichtet sich, sich vor Inbetriebnahme der Mietsache mit den Bedienungs- und Wartungsanweisungen vertraut zu machen, sie zu beachten und zu befolgen und das (Bedienungs- und Wartungs-)Personal entsprechend einzuweisen und zu schulen.
- (12) Die Versendung und Verwendung der Mietsache in Krisengebiete(n) ist der Mieterin grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin gestattet.
- (13) Die Mieterin tritt der Vermieterin im Voraus alle geldwerten Ansprüche gegenüber Dritten, die ihr für Schäden oder Wertminderung (an) der Mietsache einzustehen haben, ab. Darunter fallen explizit auch Ansprüche auf etwaige Versicherungsleistungen. Die Mieterin verzichtet darauf, ihre Schuld aus dem Mietvertrag mit einer Gegenforderung zu verrechnen, die ihr aus einem anderen Mietverhältnis gegenüber der Vermieterin zusteht, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Mieterin verzichtet auf Retentionsrechte an der Mietsache, soweit ihr dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich ist.
- (14) Die Mieterin ist verpflichtet, die Mietsache für die Mietdauer nach Massgabe der zollrechtlichen Vorschriften am Ort der Verwendung ordnungsgemäss zu behandeln. Sofern nicht ausdrücklich anders mitgeteilt, hat die Mietsache vor der Übergabe den zollrechtlichen Status als Gemeinschaftsware (im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Zollkodex (ZK) und Ursprungsseignenschaft „Europäische Gemeinschaft“). Sämtliche Einfuhrabgaben, Gebühren und Kosten, die sich aus den nachstehend genannten Verpflichtungen der Mieterin ergeben, trägt ausschließlich die Mieterin. Verwendet die Mieterin die Mietsache überwiegend in einem Zollgebiet außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, so ist die Mieterin verpflichtet, die Mietsache nach den in diesem Zollgebiet massgeblichen Vorschriften einzuführen oder anderweitig zollrechtlich zu behandeln, der Vermieterin 3 Monate vor Ablauf

der Mietzeit mitzuteilen, welchen zollrechtlichen Status die Mietsache hat und Kopien aller relevanten Zolldokumente wie etwa Einfuhrabgabenbescheide vorzulegen, am Ende der Mietzeit die Mietsache ggf. ordnungsgemäß auszuführen und die Mietsache auf Verlangen der Vermieterin am Ende der Mietzeit wieder in die Europäische Gemeinschaft einzuführen, so dass die Mietsache den Status Gemeinschaftsware (i.S.v. Art. 4 Nr. 7 ZK) zurückhält, wenn sie diesen zu Beginn der Mietzeit hatte; es sei denn, die Vermieterin gibt andere schriftliche Anweisungen. Die Vermieterin unterstützt hierbei die Mieterin - sofern möglich - mit geeigneten Unterlagen.

§ 7 Haftung

- (1) Die verschuldensunabhängige (Garantie-)Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen. Lässt die Vermieterin allerdings eine ihr von der Mieterin gesetzte Nachfrist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen fruchtlos verstreichen, so hat die Mieterin ein Minderungs- und ggf. (partielles) Rücktrittsrecht. Darüber hinaus gehende (Schadensersatz-)Ansprüche der Mieterin gegenüber der Vermieterin sind ausgeschlossen.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, haftet die Vermieterin für alle Schäden unbeschränkt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen beruhen.
- (3) Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Vermieterin nur in Fällen von Leistungsverzug, Unmöglichkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle von Leistungsverzug ist die Haftung der Vermieterin begrenzt auf höchstens die Tages-Miete pro Mietsache und Verzugstag. Abtrennbare Teile der Leistungen der Vermieterin sind bzgl. Termine und Fristen jeweils gesondert zu betrachten; insofern ist die Mieterin zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet.
- (4) Für Sach- und Vermögensschaden haftet die Vermieterin nur insoweit, als mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war.
- (5) Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht an den Wagen selber entstanden sind (z.B. Folgeschäden, entgangener Gewinn, ...), sind ausgeschlossen.
- (6) Die Mieterin haftet verschuldensunabhängig und auch in Fällen von Zufall und Höherer Gewalt während der gesamten Mietdauer für Verlust und Beschädigung der Mietsache oder von Teilen derselben. Ob es sich bei einer Beschädigung im Einzelfall um normalen Verschleiß oder von der Mieterin zu vertretende und zu behobende Schäden handelt, entscheidet die Vermieterin verbindlich für beide Parteien. Dies gilt insbesondere für durch Ladegut verursachte Beschädigungen.
- (7) Im Falle eines Verlustes der Mietsache ist die Mieterin verpflichtet, der Vermieterin nach deren Wahl einen gleichwertigen Ersatz zu liefern oder einen entsprechenden Schadenersatz in Geld zu leisten. Stellt die Vermieterin einen Ersatz für die Mietsache, wird das Mietverhältnis unbeschadet der Entschädigung für den Verlust fortgesetzt.
- (8) Im Falle des Verlustes von Teilen oder der Beschädigung einer Mietsache, hat die Mieterin der Vermieterin die Kosten für die vollständige Wiederherstellung zu erstatten. Sofern die Mietsache nicht reparabel ist, ist die Mieterin verpflichtet, der Vermieterin nach deren Wahl einen gleichwertigen Ersatz zu liefern oder einen entsprechenden Schadenersatz in Geld zu leisten. Stellt die Vermieterin einen Ersatz für die Mietsache, wird das Mietverhältnis unbeschadet der Entschädigung für den Verlust fortgesetzt.
- (9) Die Mieterin haftet der Vermieterin gesamtschuldnerisch mit dem verwendenden 'EVU' für Ansprüche des Halters auf Schadensersatz oder sonstige Zahlungen aus dem Verwendungsverhältnis, sofern das verwendende 'EVU' diese innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit nicht ausgeglichen hat oder sich innerhalb von 12 Monaten nicht feststellen lässt, von welchem verwendenden 'EVU' Schäden an der Mietsache zu verantworten sind.
- (10) Die Verantwortung für den sicheren Betrieb der Mietsache obliegt allein der Mieterin. Die Mieterin hat die Vermieterin haftungstechnisch von allen durch die Verwendung der Mietsache bedingten Ansprüchen, insbesondere rechtlich/gesetzlich begründete Haftung (siehe § 6 Absatz (9)), freizustellen, sofern und soweit das das Haftungsereignis nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin zurückzuführen ist.

§ 8 Versicherungspflicht der Mieterin

- (1) Die Mieterin hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und fortzuführen, die Haftpflichtansprüche Dritter, welche mit dem Betrieb der Mietsachen im Zusammenhang stehen, abdeckt. Der Deckungsumfang der Versicherung sowie weitere Details ergeben sich aus den Vereinbarungen im Mietvertrag.
- (2) Die Mieterin hat eine Schadens-(Kasko)versicherung abzuschließen und fortzuführen, welche die Beschädigung und/oder den Verlust der Mietsache bzw. Teile derselben ausreichend abdeckt. Der Versicherungswert der Mietsache wird der Mieterin von der Vermieterin auf Verlangen mitgeteilt.
- (3) Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin die entsprechenden Versicherungsnachweise sowohl vor Übergabe der Mietsache als auch während der Mietdauer mindestens einmal im Kalenderjahr unaufgefordert einzureichen sowie über wesentliche Änderungen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

§ 9 Sonderfälle

- (1) Werden technische Änderungen, die die Vermieterin bzw. der Halter vorzunehmen hat, um sicherzustellen, dass die Mietsachen auch zukünftig neuen gesetzlichen Vorschriften bzw. 'AVV'-Bestimmungen und 'TSI' (Technical Specifications for Interoperability)-Vorschriften entsprechen, nach Inkrafttreten des Mietvertrages nötig, werden sich die Parteien auf Initiative der Vermieterin unverzüglich und bevor die betreffenden Arbeiten von der Vermieterin veranlasst werden, über die weitere Vorgehensweise verständigen. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Aufnahme der Gespräche über die weitere Vorgehensweise verbindlich einigen, haben beide Parteien das Recht, innerhalb von fünf Kalendertagen nach Ablauf dieser Frist durch schriftliche Mitteilung an die Gegenpartei den Mietvertrag bezüglich der betroffenen Mietsachen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen zu kündigen und

die betroffenen Mietsachen zurückzugeben bzw. zurückzunehmen. Bei Ausübung des Kündigungsrechts schuldet keine der Parteien der anderen eine Entschädigung für die vollständige bzw. teilweise von den technischen Änderungen betroffenen Mietsachen. Übt keine Partei das Kündigungsrecht aus, so wird der Mietvertrag ungeachtet der erforderlichen Aufwendungen auf Seiten der Vermieterin zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt, sofern die Parteien keine andere Regelung treffen.

- (2) Für jede Mietsache, die gemäß 'AVV' Art. 20 verschollen bzw. verloren ist, übernimmt die Mieterin die dem Halter obliegende Pflicht, unverzüglich ein Nachforschungsverlangen bei dem 'EVU' zu stellen, das die Mietsache zuletzt befördert hat. Die Mietzahlungspflicht der Mieterin läuft in diesem Falle bis zum Ablauf der Verschollens- bzw. Verlorenheitsfrist drei Monate nach Eingang des Nachforschungsverlangens bei dem 'EVU'. Diese Frist verlängert sich um die Dauer der Stilllegung der Mietsache, die durch einen von dem befördernden 'EVU' nicht zu vertretenen Umstand oder durch Beschädigung entstanden ist. Die Rechte des Halters gemäß AVV Art. 20.4 bleiben unberührt.

§ 10 Zurückbehaltungsrechte / Aufrechnung / Abtretung

- (1) Die Vermieterin ist berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Stellung der Zahlungsabsicherung, der Vorlage der Versicherungsnachweise sowie etwaiger rückständiger Miet- oder sonstiger Zahlungen zurückzuhalten.
- (2) Eine Aufrechnung der Gegenleistungen der Mieterin mit Ansprüchen gegen die Vermieterin ist ausgeschlossen, soweit Gegenansprüche der Mieterin nicht unstritten und rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungs- oder Minderungsrecht der Mieterin ist in vorgenanntem Umfang ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Vermieterin gegen die Mieterin aus dem Mietvertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen Vermieterin und Mieterin tritt die Mieterin alle Forderungen aus Verträgen der Mieterin gegen deren jeweilige Auftraggeber an die Vermieterin ab, sofern zu deren Erfüllung dieser Verträge Mietsachen aus Verträgen mit der Vermieterin eingesetzt wurden. Die Vermieterin nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung ist der Höhe nach begrenzt durch den Betrag der jeweils offenen Forderungen zzgl. 15%.
- (4) Die Mieterin tritt hiermit zur Sicherung sämtliche künftige Ansprüche und Rechte aus den Versicherungsverträgen (siehe § 8) bzgl. Verlust oder Beschädigung der Mietsache an die Vermieterin ab, die diese Abtretung annimmt. Die Vermieterin ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Sicherungsabtretung der Versicherungsgesellschaft anzuzeigen.
- (5) Der Mietvertrag kann von keiner Partei weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden, ohne dass sich die andere Partei schriftlich damit einverstanden erklärt. Eine Ausnahme besteht und die Übertragung des Mietverhältnisses ist ohne Zustimmung der anderen Partei zulässig, wenn eine Partei das Mietverhältnis mit allen Rechten, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen an eine Tochter- oder Gruppengesellschaft übertragen will, wobei sich die Position der anderen Partei aufgrund der Übertragung des Mietverhältnisses auf keinen Fall verschlechtern darf. Voraussetzung einer solchen Vertragsübernahme ist, dass das Mietverhältnis als Folge des Parteiwechsels im Übrigen nicht verändert wird und somit sämtliche Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aufgrund des Mietverhältnisses in Kraft bleiben und von der anderen Partei in Anspruch genommen werden können. Die Übertragung des Mietverhältnisses ist in diesem Falle der anderen Partei unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die unter dem Mietvertrag bestellte Zahlungsabsicherung ist auf die den Mietvertrag übernehmende Partei umzuschreiben. Das Abtretungsverbot erstreckt sich nicht auf die Abtretung von Forderungen aus dem Mietverhältnis.

§ 11 Änderungen / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand / geltendes Recht

- (1) Änderungen des Mietvertrages bedürfen der einfachen Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieser 'AGB GW' ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten die 'AGB GW' lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der 'AGB GW' nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und ihr am nächsten kommt. Vertragslücken sind durch die Parteien gemeinsam nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des übrigen Inhalts der 'AGB GW' zu schließen.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und / oder im Zusammenhang mit diesen 'AGB GW' ist Duisburg. Die Vermieterin ist berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen die Mieterin auch an anderen durch das Gesetz eröffneten Gerichtsständen zu führen.
- (4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

EAH Eisenbahn Anlagen Handel GmbH
Aakerfährstr. 125
47058 Duisburg
Deutschland

Geschäftsführer: Hermann Weise
Michael Scheich

HRB 9356, Handelsregister Duisburg